

Marktwirtschaft die ökonomisch starken Mächte praktisch die Nutzung monopolisierten, d. h. alle anderen vom Genuß der Freiheit ausschließen. Die Bestrebungen zur Neuregelung des Seerechts⁵ wurden von den jungen Nationalstaaten gerade als Reaktion gegen die verheerenden Wirkungen der freien Marktwirtschaft ausgelöst. Die Ausdehnung der Territorialgewässer und die Errichtung einer ökonomischen Zone von 200 Seemeilen sind wesentlich ein Versuch, sich der Ausbeutung durch fremde Monopole zu widersetzen.

Souveränität wird hier — ebenso wie im Fall der Naturreichtümer generell — nicht etwa geltend gemacht, um sie einer friedlichen internationalen Zusammenarbeit, einer Organisiertheit von Gleichberechtigten entgegenzusetzen. Sie wird vielmehr gerade deshalb geltend gemacht, um eine gleichberechtigte internationale Zusammenarbeit zu organisieren und um zu verhindern, daß das Offene Meer unter dem Aushängeschild „Freiheit für alle“ zum Objekt der monopolistischen Ausbeutung durch einige imperialistische Großmächte oder einige Multis wird.

Interessant ist auch die Anwendung des Prinzips der souveränen Gleichheit der Staaten im Hinblick auf die *Antarktis*. Seit 1908 haben verschiedene Staaten Anspruch auf bestimmte Sektoren dieses Kontinents erhoben. Der Antarktis-Vertrag vom 1. Dezember 1959¹³ legt hier neue Formen der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten fest. Die Antarktis darf nur zu friedlichen Zwecken genutzt werden; alle Maßnahmen militärischen Charakters sind verboten. Die wissenschaftliche Forschung ist für alle Staaten frei. Während der Geltungsdauer des Vertrags (30 Jahre) dürfen keiii neuer Anspruch und keine Erweiterung eines vorher geltend gemachten Anspruchs auf territoriale Souveränität erhoben werden. Der Ausschluß der Geltendmachung von territorialen Ansprüchen wirkt hier wie der Ausschluß von Eigentumsansprüchen.

Die vertraglichen Regelungen zur Erforschung und Nutzung des Weltraums oder bestimmter Fragen des Umweltschutzes sind weitere Beispiele für neue Formen, die unter Anwendung des Prinzips der souveränen Gleichheit der Staaten eine friedliche internationale Zusammenarbeit organisieren, die den Interessen der Völker entspricht. Der Vertrag über das Verbot der Kernwaffenversuche in der Atmosphäre, im kosmischen Raum und unter Wasser vom 5. August 1963¹⁴ ebenso wie der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vom 1. Juli 1968¹⁵ oder Vereinbarungen über kernwaffenfreie Zonen weisen einen Weg, der die Fruchtbarkeit der Anwendung dieser Grundsätze auch im Bereich der Abrüstungsfragen beweist.

Jedenfalls zeigt die praktische internationale Zusammenarbeit, daß das Prinzip der souveränen Gleichheit heute nicht als Hindernis, sondern als Instrument der Organisierung der gleichberechtigten, friedlichen internationalen Zusammenarbeit unterschiedlicher Staaten eingesetzt wird und funktioniert.

Die gleichberechtigte ökonomische Zusammenarbeit der Staaten

Im Zusammenhang mit der souveränen Gleichheit der Staaten und der friedlichen internationalen Zusammenarbeit spielt der Bereich der ökonomischen Zusammenarbeit in den letzten Jahrzehnten eine immer größere Rolle. Das System des kapitalistischen Weltmarktes hat bislang alle Entwicklungsstrategien der UN zunichte gemacht. Mit Hilfe der freien Marktwirtschaft ist die Ausbeutung der Reichtümer und der Bevölkerung in den Entwicklungsländern durch einige internationale Monopole heute intensiver als zu Zeiten der offenen Kolonialherrschaft. Das internationale Monopolkapital versucht, die Funktion der nationalen Regierungen auf die Gewährleistung der Aktionsfreiheit des Kapitals einzuschränken oder jedenfalls festzulegen. Darin liegt eine echte Bedro-

hung der Souveränität der Entwicklungsländer und des Selbstbestimmungsrechts der Völker.

Seit Jahren wird deshalb von den Entwicklungsländern versucht, den Begriff der friedlichen Zusammenarbeit im ökonomischen Bereich näher zu definieren. Dabei wird das Prinzip der souveränen Gleichheit deutlich eingesetzt, um schädliche Auswirkungen des kapitalistischen Weltmarktes abzuwehren. Das findet seinen konzentrierten Ausdruck in der von der UN-Vollversammlung beschlossenen Charta der ökonomischen Rechte und Pflichten der Staaten vom 12. Dezember 1974¹⁶, in dem Verlangen nach der Schaffung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung.

Mir scheint, daß viele Arbeiten bürgerlicher Völkerrechtler, die sich mit dem Rechtscharakter dieser Charta beschäftigen¹⁷, an der Grundfrage Vorbeigehen. Sie besteht darin, daß im universellen Bereich erstmals völkerrechtliche Mittel eingesetzt werden, um die ökonomische Zusammenarbeit den Prinzipien der Gleichberechtigung der Völker und der souveränen Gleichheit der Staaten zuzuordnen. Das Problem besteht weniger darin, wieviel Rechtsverbindlichkeit den einzelnen Bestimmungen der Charta der ökonomischen Rechte und Pflichten der Staaten zukommt; sie hat im allgemeinen keine entgegenstehenden Regeln außer Kraft zu setzen. Das Problem besteht vielmehr darin, inwieweit die Völker in der Lage sind, gerechtere Ordnungsprinzipien für die ökonomische Zusammenarbeit gegen die faktische Macht des internationalen Monopolkapitals durchzusetzen.

Die Achtung des Privateigentums an den Produktionsmitteln und die Respektierung der Handlungsfreiheit für multinationale Monopole sind jedenfalls keine universellen völkerrechtlichen Regeln. Der Versuch, solche Regeln als verbindliche Grundlage für die internationalen ökonomischen Beziehungen auszugeben, richtet sich gegen das Selbstbestimmungsrecht der Völker und das Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten. Nicht zufällig sind deshalb solche Versuche mit Konzeptionen verbunden, die Souveränität der Staaten einzuschränken, Staaten und Monopole in den internationalen Beziehungen auf eine Stufe zu stellen, ein von der Rechtsordnung der Staaten unabhängiges transnationales Recht herauszubilden, die Achtung fremder Hoheitsakte einzuschränken und ausländische Investitionen der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates zu entziehen. All dem wird in der Charta der ökonomischen Rechte und Pflichten eine auf den Prinzipien des Völkerrechts beruhende Konzeption einer internationalen Wirtschaftsordnung entgegengesetzt, die auf Kooperation orientiert und die Entwicklung universeller Regeln für die internationale ökonomische Zusammenarbeit unter Achtung des Selbstbestimmungsrechts der Völker stimuliert.

In diesem Zusammenhang nimmt das *Prinzip der Souveränität über die Naturreichtümer* einen zentralen Platz ein. Es ist heute keineswegs mehr auf Fragen der Nationalisierung beschränkt, sondern umfaßt Fragen der ökonomischen Politik im allgemeinen sowie insbesondere Fragen ausländischer Investitionen und die Kontrolle der Tätigkeit transnationaler Monopole.

In Art. 2 der Charta der ökonomischen Rechte und Pflichten werden nach der Feststellung des Grundsatzes, daß jeder Staat die volle und ständige Souveränität über seinen gesamten Reichtum, seine natürlichen Ressourcen und seine wirtschaftliche Tätigkeit hat, drei Aspekte der Souveränität über die Naturreichtümer hervorgehoben:

1. Das Recht jedes Staates, ausländische Investitionen in seinem Hoheitsbereich in Übereinstimmung mit seinen Gesetzen zu regeln und zu kontrollieren.

2. Das Recht jedes Staates, in seinem Hoheitsbereich die Tätigkeit transnationaler Gesellschaften zu regeln und zu überwachen und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, daß deren Tätigkeit seinen Gesetzen und seiner nationalen Wirtschaftspolitik entspricht.